



Abteilung Kegeln
Bahnhofstr. 12
82402 Seeshaupt

www.skk-seeshaupt.de

Ansprechpartner

Edgar Schouten
Föhrenstr. 6
82402 Seeshaupt
Tel. 08801/677

FC Seeshaupt e.V. - Abt. Kegeln- 82402 Seeshaupt – Bahnhofstr. 12

Hygiene-Konzept für den Sportbetrieb Disziplin Sportkegeln

FC Seeshaupt, Abt. Kegeln
SKV Penzberg und seine angeschlossenen Clubs

Seeshaupt, 04.03.2022

Handlungs- und Hygiene-Konzept für den Sportbetrieb in Anlehnung an den Fragebogen des DOSB und des DKBC, BLSV und BSKV

Regelung 3G

Disziplin Sportkegeln

gültig ab 04.03.2022

Name des Vereins:

**FC Seeshaupt, Abt. Kegeln
SKV Penzberg und seine angeschlossenen Clubs**

Übergangsregeln

Das Konzept basiert auf der Freiwilligkeit eines jeden Sportlers, d.h. die Entscheidung zur Teilnahme am Trainings- und Sportbetrieb liegt in der Verantwortung des Sportlers resp. des Erziehungsberechtigten.

Es gelten folgende Voraussetzungen zum persönlichen Zugang zur Sportstätte:

Aktive Sportler im Trainings- oder Wettkampfbetrieb: 3G

- Geimpft, Genesen oder Getestet
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Zuschauer: 2G

- Geimpft und/oder Genesen
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Es gilt eine generelle FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen dem 6. und 16 Geburtstag medizinische Maske), die Abstandsregeln (1,5 m) sind einzuhalten

Es sind max. 38 Personen im Kegelbahnbereich erlaubt.

UStID 119195158001

Gläubiger-ID: DE59KEG00000516305

Bankverbindung

VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG., IBAN: DE12 7009 3200 0000 0197 20, BIC: GENODEF1STH

Keinen Zutritt zum Sportzentrum und zur Sportstätte haben:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Um diese Anlagen für unseren Sportbetrieb nutzen zu können, wird allen Sportlern und Sportlerinnen, sowie ihren Erziehungsberechtigten empfohlen, die Hinweise zu Maßnahmen des Infektionsschutzes der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu beachten.

Es gelten insbesondere die jeweils aktuellen „Handlungsempfehlungen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ des BLSV, die auf der Webseite www.blsv.de einsehbar sind

Es gilt die 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die bis einschl. 19.03.2022 gültig ist und nachfolgende Verordnungen.

Sportbetrieb unter 3G

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung in Indoor-Sportstätten für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Zugangskontrolle, dass nur Personen nach 3G die Sportanlage betreten

- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.
- Bei vom Verein eigens durchgeführten und beaufsichtigten Tests vor Ort sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren

Die Überwachung bzw. Kontrolle obliegt dem Betreiber/Eigentümer der Kegelbahn, bzw. der Heimmannschaft bei Wettkämpfen. Dieser kann die Aufgabe auf andere Personen übertragen.

Die am Wettkampf beteiligten Mannschaften haben den Nachweis und Vorlage entsprechender Dokumente eigenverantwortlich zu führen. Diese Regelung gilt auch für neutrale am Wettkampf beteiligte Personen (z. B. Schiedsrichter oder Zuschauer).

Im Falle eines fehlenden gültigen Nachweises, hat die betroffene Person keinen Zutritt zur Sportstätte.

UStID 1191195158001

Gläubiger-ID: DE59KEG00000516305

Bankverbindung

VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG., IBAN: DE12 7009 3200 0000 0197 20, BIC: GENODEF1STH

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)• Max. 75% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.• 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können• Bei großen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten zusätzliche Auflagen• Max. 75% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer)• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben• Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

Trainingszeiten:

Seeshaupt: Dienstag und Mittwoch 18:00 bis 23:00 Uhr

Penzberg: Montag und Donnerstag von 17:00 bis 23:00 Uhr

Jugend Seeshaupt: Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 15:00 bis 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist Training nicht gestattet.

1. Verantwortlicher

Für jedes Training bzw. Wettkampf ist vom Verein/Klub ein Verantwortlicher vor Ort zu benennen.

Der Verantwortliche kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und die Einhaltung der „2G plus“-Regelung.

2. Aufklärung über grundsätzliche Hygiene- und Abstandsregeln

Neben der allgemeinen Aufklärung findet vor Sportbeginn eine spezifische Einweisung durch den verantwortlichen Betreuer auf der Sportanlage statt.

3. Umkleidekabinen, Duschen, Sanitäranlagen (Toiletten)

Sanitäranlagen, Umkleideräume und das Behinderten-WC dürfen benutzt werden, es besteht jedoch **FFP2-Maskenpflicht** und der **Mindestabstand von 1,5 m** ist einzuhalten.

UStID 1191195158001

Gläubiger-ID: DE59KEG00000516305

Bankverbindung

VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG., IBAN: DE12 7009 3200 0000 0197 20, BIC: GENODEF1STH

4. Sportgeräte

- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind zu entfernen.
- Im Spielbetrieb sollen möglichst eigene, persönliche Kugeln benutzt werden.
- Jegliche für die Ausübung des Sports relevanten Materialien, z.B. Kugeln, Schuhe, Handtücher, Putzmittel, u. ä., werden von den Sportlern und Sportlerinnen - sofern möglich – eigenverantwortlich mitgebracht.
- Kugeln dürfen auf allen Kugelrückläufen aufgelegt und von den Sportlern und Sportlerinnen benutzt werden. Sie müssen auf jede Bahn mitgenommen und nach Beendigung eines 120 Wurf-Durchgangs desinfiziert werden.
- Die Ablage persönlicher Gegenstände auf dem Kugelrücklauf ist zu unterlassen.
Es kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende gesäubert bzw. desinfiziert wird.

5. Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen gilt immer eine generelle **FFP2-Maskenpflicht** (Kinder von 6 -16 Jahren medizinische Maske), außer bei der praktischen Sportausübung.

Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Die **Maske** ist bei Betreten und auf allen Allgemeinflächen des Sportzentrums und dort, wo sich mehr als eine Person aufhält, anzulegen, z.B. beim Betreten der Gaststätte, in Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen, Drucker- und Kopierräumen, WCs. Die Nutzung des Aufzugs im Sportzentrum ist nur für max. 1 Person gestattet.

→ Diese Regelung gilt auch für Kinder ab dem 6. Geburtstag.

6. Zuschauer

Unter Berücksichtigung des Mindestabstandes sind max. 38 Personen im Kegelbahnbereich erlaubt.

Bei Wettkämpfen gilt:

- Für die **Gastmannschaft stehen 18 Plätze** zur Verfügung (Sportler, Betreuer, Zuschauer, usw.). Es werden getrennte Plätze ausgewiesen.
- Maskenpflicht: Für alle Anwesenden gilt eine FFP2-Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Sitzplatz am Tisch befinden und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.
- Sitzplätze: Es stehen Sitzplätze getrennt nach Heimmannschaft zur Verfügung!
- Der Kontakt zu Sportlern und Sportlerinnen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für den Bundesligaspielbetrieb gilt (lt. Corona-Leitfaden des DKBC v. 10.02.2022):

Zuschauer sind ab dem 14.02.2022 zugelassen.

Es dürfen sich **pro Mannschaft 12 Personen**, plus die notwendigen Schiedsrichter, im Kegelbahnbereich aufhalten.

7. Desinfektionsmittel

Der FC Seeshaupt Abt. Kegeln hält Desinfektionsmittel für alle Nutzer der Sportanlage vor.

Zusätzlich ergeht die Empfehlung an Sportler/Sportlerinnen und Vereine Desinfektionsmittel selbst beizubringen.

Nach Beendigung des Sportbetriebs sind verwendete Sportgeräte (einschließlich Tische, Stühle, Sitzbank, und Bedienpulte) umgehend zu säubern / desinfizieren.

8. Belüftung der Räumlichkeiten

Die Klimaanlage muss im Sportbetrieb verpflichtend eingeschaltet werden.

Die Sportanlage muss alle 20-25 Minuten bzw. nach jedem Durchgang durch die Öffnung des Notausgangs zusätzlich mit Frischluft belüftet werden.

Die Belüftung liegt im Verantwortungsbereich des Aufsichtsführenden.

Welche Zugangsregelungen gelten derzeit für den Sportbetrieb?

Im Folgenden ein Überblick:

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<i>Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
<i>Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis zu erbringen.
<i>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen.
<i>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.
<i>Zuschauer (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.
<i>Reha-Sport (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises.
<i>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen.